

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.  
Direktor: Prof. Dr. G. Raestrup.)

## Die gerichtsmedizinische Klärung eines fraglichen Betriebsunfalles.

Von  
**E. Weinig.**

Mit 1 Textabbildung.

Die exakte Feststellung der objektiven Tatseite bildet die unumgängliche Voraussetzung für die Klärung eines fraglichen Unfallhergangs und stellt den sicheren Maßstab für die Bewertung der Aussagen des Verletzten und der Zeugen dar. Sie wird in ihrer Totalität durch den gerichtlichen Mediziner gewährleistet, weil es nur diesem auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowohl auf medizinischem als auch auf kriminalistischem Gebiet möglich ist, einen fraglichen Tathergang umfassend aufzunehmen und schlüssig zu beurteilen (*Raestrup*<sup>1</sup>). Nur wer die Möglichkeiten zu derartigen Untersuchungen besitzt, erscheint befähigt, je nach Zweckmäßigkeit entweder von der medizinischen oder kriminalistischen Seite her die Bearbeitung eines fraglichen Falles zu beginnen und ist damit auch imstande, alle Bindeglieder in der Kausalitätskette aufzufinden, zu sichern und zur Rekonstruktion des ganzen Tathergangs zu benutzen. Im folgenden, kurz zu schildernden Fall ist es dem gerichtlichen Mediziner gelungen, von der kriminaltechnischen Seite her einen medizinisch nicht eindeutig beurteilten Unfall zu klären.

Der Schlosser V. teilte am 9. VI. 1938 seiner Firma S. am Tage nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus mit, daß er infolge eines Betriebsunfalles eine Verletzung des linken Auges erlitten habe, durch die eine operative Entfernung des Auges notwendig geworden sei. Die Firma hat die verspätete Unfallanzeige der Berufsgenossenschaft mit dem Bemerkung weitergereicht, daß V. sich offenbar nicht im klaren darüber gewesen sei, wie wichtig die sofortige Erstattung der Unfallanzeige für einen späteren Anspruch sei. V. habe angegeben, daß ihm am 19. V. 1938 bei der Arbeit im Betrieb an einer Fräsmaschine ein Splitter ins Auge geflogen sei. Dieses habe danach getränt, sei aber nicht schmerhaft gewesen. Den Unfallhergang habe er weder dem Werkmeister, noch dem Sanitäter gemeldet. Nach Feierabend sei er, weil vor dem Auge alles verschwommen gewesen sei, zum Arzt gegangen, der ihn wegen einer die Hornhaut durchsetzenden Verletzung in

---

<sup>1</sup> Dtsch. Z. gerichtl. Med., 26, S. 26—33.: Öff. Gesdh.dienst 1940.

die Klinik überwiesen habe. Hier sei ein Metallsplitter festgestellt worden.

Die von der Berufsgenossenschaft vorgenommenen Erörterungen haben überdies ergeben, daß V. auf dem Wege von seiner Arbeit nach Hause bei einem Freunde Dobelarbeiten zwecks Anbringung eines Konsols zu einem Gaskocher vorgenommen hat, wobei ihm ebenfalls etwas ins Auge geflogen sei.

Zur Entscheidung der Frage, ob im vorliegenden Falle ein Betriebsunfall anzunehmen sei oder nicht, ist von der Universitäts-Augenklinik ein Gutachten angefordert worden. In diesem ist ausgeführt worden, daß bei derartigen durchdringenden Verletzungen die Schmerzen so gering sein können, daß der vom Unfall Betroffene der Verletzung keine besondere Bedeutung beimesse und erst dann den Augenarzt aufsuche, wenn es zu einer wesentlichen Sehverschlechterung gekommen sei. Diese könne sich gar nicht selten nach Stunden, unter Umständen sogar erst nach Tagen herausbilden. Deshalb könne im vorliegenden Fall nicht entschieden werden, ob der Eisensplitter bei der Betriebsarbeit oder bei der Privatarbeit in das Auge des V. gedrungen sei. Zur weiteren Klärung des Falles sei eine vergleichende chemische Untersuchung des Eisenteilchens aus dem Auge, des Hammers und Meißels notwendig. Die Berufsgenossenschaft hat uns mit diesen Untersuchungen beauftragt.

Bei der Vorprüfung des Untersuchungsmaterials sind wir zu der Überzeugung gelangt, daß die chemische Untersuchung zumindest zunächst nicht zweckmäßig sei, und daß ein anderer Weg weit sicherer und schneller zum Ziele führen würde. Denn bei der lupenmikroskopischen Untersuchung des Eisensplitters hat sich erkennen lassen, daß es sich seiner ganzen Beschaffenheit nach keinesfalls um ein beim Fräsen abgesprengtes Metallteilchen gehandelt hat, weil das knapp halb linsengroße unregelmäßig gestaltete Teilchen teils leicht gekörnte, teils abgeglättete und leicht gebogene Flächen aufgewiesen hat. Diese Besonderheiten haben schon darauf hingewiesen, daß das Eisenstückchen irgendwo von einem Werkzeug, einem Hammer oder einem Meißel, abgesprengt worden ist. Die weiteren vergleichenden lupenmikroskopischen Untersuchungen gestalteten sich naturgemäß sehr schwierig. Bei dem Meißel handelte es sich um einen sog. Steinmeißel, dessen Aufschlagfläche rissige Defekte und wie umgekrepelt erscheinende stark deformierte Ränder aufwies. Die vergleichenden Untersuchungen der Bruchflächen des Eisenteilchens mit den Veränderungen am Meißel ergaben aber nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, daß es etwa von dem Meißel hätte herrühren können.

Der Hammer wies zahlreiche frischere und ältere Aussprengungen insbesondere an den Rändern der Aufschlagfläche auf, die teilweise mit

festhaftendem Gips überlagert waren. Nach vorsichtiger Freilegung aller dieser so verdeckten Stellen ergab sich, daß der Größe nach keine der Aussprengungen dem Eisenteilchen entsprach. Aber die Prüfung der Krümmungen der Bruchflächen und ihrer besonderen Eigenheiten und der Gratausbildung ergab, daß in einem größeren Defekt ein Teil der Bruchflächen völlige Übereinstimmungen mit einer Fläche des



Abb. 1. Aufschlagfläche des Hammers mit Splitter. Vergr. ca. 15 : 1.

Eisenteilchens aufwies, so daß mit Sicherheit gesagt werden konnte, daß das Eisenteilchen aus diesem größeren Defekt stammte. Die Abbildung zeigt, daß kein Zweifel an der Herkunft des im Auge gefundenen Metallsplitterchens mehr bestand.

Daraus geht hervor, daß der Unfall des V. bei der Ausführung seiner privaten Arbeiten erfolgt ist und keinesfalls als Betriebsunfall angesehen werden kann. Auf Grund des von uns abgegebenen Gutachtens hat die Berufsgenossenschaft einen Entschädigungsanspruch abgelehnt, und V. hat gegen die Entscheidung einen Einspruch nicht erhoben.